

## **Rechtsverordnung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Binzen anlässlich des Frühlingmarktes am 12. April 2026**

Aufgrund von §§ 8 I und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Nr. 4, S. 135); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. Nr. 631), in Kraft getreten am 28. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Binzen am 22.01.2026 folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

- (1) Im Gebiet des Bebauungsplans „Regionaler Gewerbepark Dreiländereck Weil am Rhein und Binzen“ auf Gemarkung Binzen und im Gewerbegebiet „Steglinsmatten“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadÖG geöffnet sein:

Am Sonntag, dem 12. April 2026, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Während dieser Zeit ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an Jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.
- (3) Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und Freizeitgewährung sind zu beachten.

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Binzen, den 23.01.2026

Andreas Schneucker  
Bürgermeister

